

**PRESSE-
KONFERENZ**
11.11.2025

AK STUDIE ZEIGT: LOHNBETRUG WURDE ZUM KAVALIERSDELIKT

2021 wurde das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz aufgeweicht. Eine neue Studie im Auftrag der AK Wien weist nach, dass Lohnbetrug lukrativer geworden ist, weil die Strafen dafür deutlich niedriger wurden.

RENATE ANDERL

AK Präsidentin

WALTER GAGAWCZUK

Experte der Abteilung Sozialpolitik, AK Wien



LOHN-UND SOZIALDUMPING WURDE ZU BILLIG GEMACHT

Durch die Reform des Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) 2021 ist Unterentlohnung ein profitables Geschäftsmodell geworden.

Eine neue Studie von L&R Sozialforschung im Auftrag der AK Wien zeigt: Seit der Reform des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) im Jahr 2021 sind die Strafen für Unterentlohnung spürbar gesunken – und damit auch ihre abschreckende Wirkung. Damit ist systematischer Lohnbetrug für manche Unternehmen ein richtig gutes Geschäft geworden – auf Kosten der Arbeitnehmer:innen, der Allgemeinheit und aller redlichen Unternehmen.

Untersucht wurden ausländische Arbeitgeber im Baugewerbe, die Beschäftigte unterentlohnt haben. Die Analyse umfasst 309 rechtskräftige Straferkenntnisse wegen Unterentlohnung aus den Jahren 2020 und 2022. Der Vergleich zeigt: Die Reform hat dazu geführt, dass die Strafen geringer werden – vor allem bei größeren Verstößen. Eine verhängte Strafe bedeutet übrigens noch nicht, dass die Beschäftigten ihr Geld bekommen. Dafür müssen die Betroffenen sich an die AK wenden, und die ausstehenden Löhne müssen für jede und jeden einzeln eingeklagt werden. In vielen Fällen sind die Ansprüche dann schon verfallen.

AK Präsidentin Renate Anderl: „Immer öfter kommen Beschäftigte mit Problemen zu uns, bei denen man merkt: Das ist kein Zufall, das hat System. Manche Unternehmen haben Lohnbetrug zum Geschäftsmodell gemacht. 2021 hat die damalige Bundesregierung das Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping aufgeweicht. Die Strafen wurden gesenkt, das Kumulationsprinzip – also das Multiplizieren der Strafe mit der Anzahl der Betroffenen – abgeschafft. Das ist schon fast ein Freibrief für Unternehmen, ihre Beschäftigten um den hart erarbeiteten Lohn zu prellen.

Die AK sagt klar: Wer betrügt, muss zahlen. Wer solche Methoden anwendet, darf nicht mit Samthandschuhen angefasst werden. Zu geringe Strafen sind keine Abschreckung, sondern eine Einladung. Die Rechnung dafür zahlen andere – die Arbeitnehmer:innen, die um ihren Lohn gebracht werden; die ehrlichen Betriebe, die im unfairen Wettbewerb kaum mithalten können; und am Ende die Allgemeinheit, weil Steuern und Sozialbeiträge fehlen.

Laut Finanzpolizei beträgt der Schaden für Steuerzahler:innen und Sozialversicherung durch Sozialbetrug von Unternehmen alleine in der Baubranche 350 Millionen Euro pro Jahr. Betriebe, die ihre Beschäftigten beim AMS zwischenparken, reißen bei der Arbeitslosenversicherung ein Loch von 700 Millionen jährlich. Wir haben über 40 Millionen unbezahlte Mehr- oder Überstunden und damit Lohnraub in Milliardenhöhe. Wir reden hier von sehr viel Geld, das wir gerade angesichts der budgetären Lage dringenden brauchen und das auch den Beschäftigten wegen der jahrelang hohen Inflation enorm fehlt.

Lohnbetrug ist kein Kavaliersdelikt. Daher ist es aus Sicht der AK sehr positiv, dass der Finanzminister und die Sozialministerin dieses Problem erkennen und bereits erste Maßnahmen angekündigt haben. Aber auch die Wirtschaft darf sich nicht länger wegducken. Wer ständig Leistung einfordert, muss sie auch entsprechend bezahlen. Und es ist ja im Sinn eines fairen Wettbewerbs, dass wir diese Betrüge-reien Seite an Seite – die Vertretungen der Arbeitnehmer:innen und der Unternehmen – ein für alle Mal abstellen. Denn Sozial- und Lohnbetrug durch Schmutzkonkurrenz zerstört Vertrauen, kostet Milliarden – und schadet allen, die sich an Regeln halten. Wir als Arbeiterkammer bleiben dran: Denn solange Betrug billiger ist als Fairness, haben wir alle ein großes Problem.“

AK Experte Walter Gagawczuk: „Die vorliegende Analyse zeigt ganz klar: Die abschreckende Wirkung von Strafen im Bereich des Lohn- und Sozialdumpings hat seit der Reform 2021 deutlich nachgelassen. Das liegt nicht nur an der geringen Kontrollwahrscheinlichkeit, sondern auch daran, dass mit dem Wegfall des Kumulationsprinzips und der Mindeststrafen das Strafausmaß spürbar reduziert wurde. Bei Fällen mit mehr als drei unterentlohnenden Beschäftigten sank die Differenz zwischen der verhängten Strafe und der Summe der vorenthaltenen Löhne auf fast ein Drittel. Jeder fünfte Arbeitgeber erhielt inzwischen eine Strafe, die sogar unterhalb der ermittelten Unterentlohnung lag – ein klarer Hinweis

darauf, dass die Sanktionen ihre abschreckende Wirkung weitgehend verloren haben. Berücksichtigt man zusätzlich die geringe Wahrscheinlichkeit kontrolliert zu werden und die Schwierigkeiten beim Eintreiben von Strafen gegenüber ausländischen Unternehmen, muss man festhalten: Das Risiko, dass Lohnbetrug ernsthafte Konsequenzen hat, ist derzeit äußerst gering.“

Hintergrund: Warum die Reform notwendig und problematisch war

Das LSD-BG wurde 2011 geschaffen, um Lohn- und Sozialbetrug durch Unternehmen zu bekämpfen. Ziel war es, faire Löhne nach Kollektivvertrag zu sichern und Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

Bis 2021 galt das Kumulationsprinzip, nachdem die Strafen mit der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer:innen multipliziert wurden. Das kann in Einzelfällen zu hohen Strafsummen führen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bemängelt, dass es keine Höchstgrenzen dieser Gesamtstrafen gab. Dies hätte unkompliziert mit einer Deckelung der Höchststrafen repariert werden können, denn das Kumulationsprinzip selbst hatte der EuGH als zulässig erachtet. Trotzdem hat sich die vorige Regierung leider dafür entschieden, dieses Kumulationsprinzip gleich ganz abzuschaffen.

Mit der Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 174/2021) wurde das Strafsystem also umgebaut:

- Wegfall des Kumulationsprinzips (nicht mehr eine Strafe pro Person, sondern eine Gesamtstrafe)
- Abschaffung der Mindeststrafen
- Koppelung der maximalen Strafe an die Summe der vorenthaltenen Entgelte

Die vorliegende Studie zeigt deutlich, dass diese Reform nur für jene Unternehmen praktikabel war, die ihre Beschäftigten systematisch um ihren Lohn betrügen. Das schadet nicht nur Arbeitnehmer:innen, sondern öffentlichen Kassen, Budget und auch den ehrlichen Unternehmen in Österreich, die dadurch unter unfair verzerrtem Wettbewerb leiden.

Zur Studie: Datenbasis und Methode

Die Untersuchung basiert auf rechtskräftigen Straferkenntnissen, die der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gemeldet wurden. Einbezogen wurden:

- 172 Fälle aus dem Jahr 2020
- 137 Fälle aus dem Jahr 2022

Alle Fälle betreffen Entsende- oder Überlassungsbetriebe im Bausektor. Erhoben wurden u. a.:

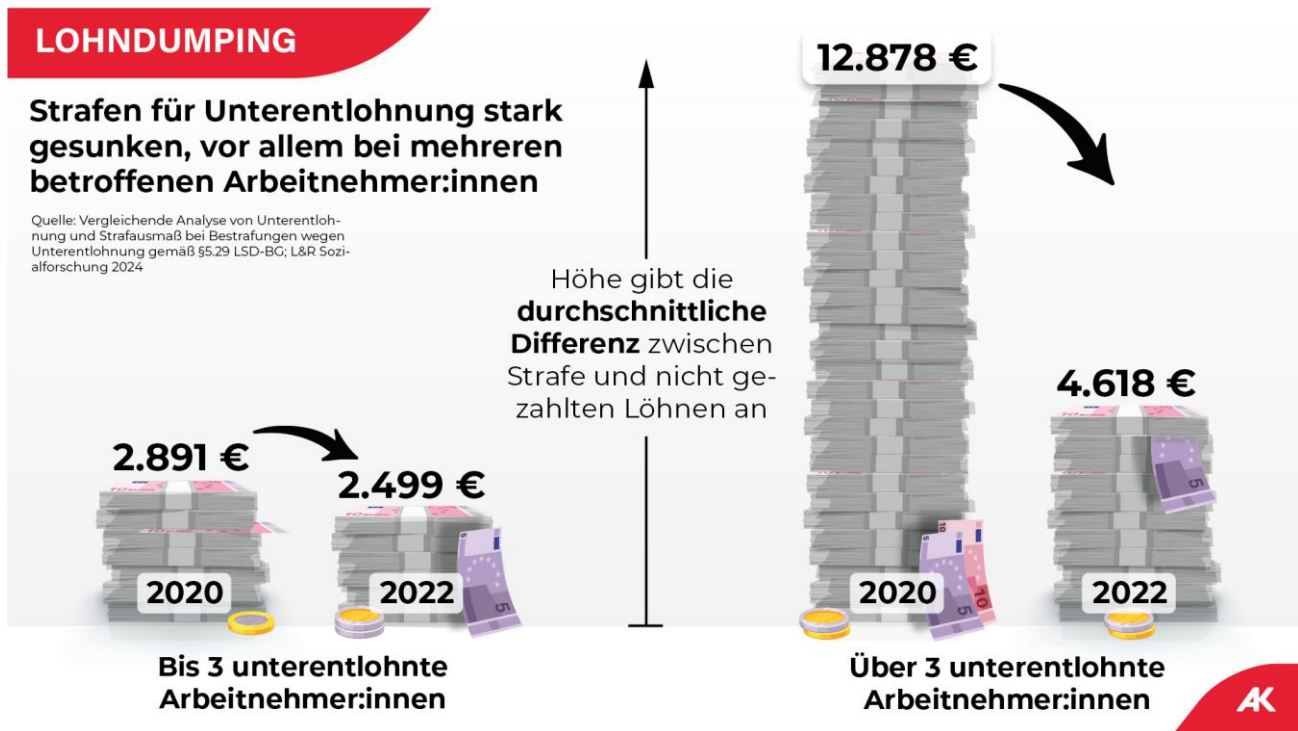
- Anzahl der unterentlohnenden Arbeitnehmer:innen
- Höhe der festgestellten Unterentlohnung
- Höhe der beantragten und verhängten Strafen

Fazit: Strafen viel zu niedrig, um Lohnbetrug zu bekämpfen

Ein Vergleich rechtskräftiger Urteile vor und nach der Reform des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) 2021 zeigt: Die Strafen sind viel zu niedrig und nicht mehr abschreckend.

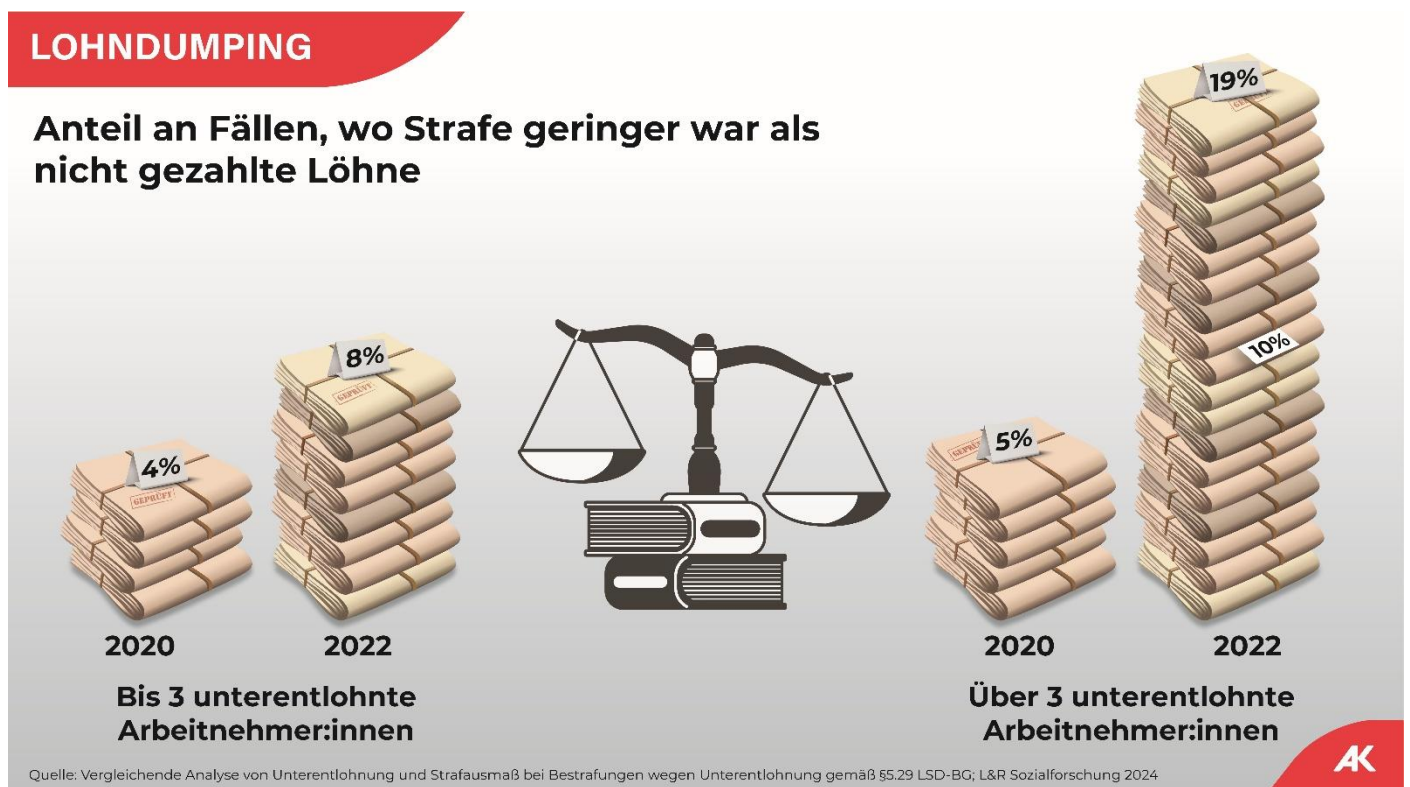
Besonders deutlich ist das bei Fällen mit mehr als drei unterentlohnenden Arbeitnehmer:innen. Dort sank der Unterschied zwischen der Strafe und der Summe der vorenthaltenen Löhne pro Fall auf fast ein Drittel – von durchschnittlich 12.878 Euro im Jahr 2020 auf 4.618 Euro im Jahr 2022 (siehe Grafik 1). Jeder fünfte Arbeitgeber (19 Prozent) erhielt sogar eine Strafe, die niedriger war als das vorenthaltene Entgelt. 2020 lag dieser Anteil noch bei etwa 5 Prozent (siehe Grafik 2).

Grafik 1



Auch bei Fällen mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen ist der Rückgang spürbar: Die Differenz zwischen Strafe und Unterentlohnung sank von durchschnittlich 2.891 Euro auf 2.499 Euro. Der Anteil der Arbeitgeber, deren Strafe niedriger war als die nicht bezahlten Löhne, verdoppelte sich von vier Prozent auf acht Prozent.

Grafik 2



Einfacher ausgedrückt: 2022 (also nach der Reform) kamen viele Unternehmen vergleichsweise billig davon. Fast die Hälfte (48 Prozent) musste Strafen zahlen, die höchstens dem Vierfachen der vorenthaltenen Löhne entsprachen. 2020 war das noch ganz anders und galt nur für rund ein Drittel (34 Prozent) der Betriebe. Damals griffen die Strafbehörden härter durch – mehr als die Hälfte (56 Prozent) der Arbeitgeber musste Strafen zahlen, die mindestens das Sechsfache der unterschlagenen Lohnsumme betrug. 2022 traf das nur noch auf 40 Prozent zu. Die Strafen sind zuletzt also deutlich milder ausgefallen – trotz weiterhin hoher Unterentlohnung.

Der Wegfall des Kumulationsprinzips, der Mindeststrafen und der höheren Strafsätze bei mehr als drei betroffenen Arbeitnehmer:innen führt somit vor allem in größeren Fällen zu deutlich niedrigeren Strafen. Da leider (auch aus Ressourcengründen) viel zu wenig kontrolliert wird und Strafen insbesondere bei ausländischen Firmen schwer einzutreiben sind, ist systematischer Lohnbetrug für einige Unternehmen ein gutes Geschäft.

Weniger Abschreckung – immer mehr „Wiederholungstäter“

Die Studie zeigt deutlich: Durch die Abschaffung von Kumulationsprinzip und Mindeststrafen ist die Strafe für Unternehmer, die ihre Beschäftigten um den Lohn prellen, in vielen Fällen sogar geringer als das vorenthaltene Entgelt. In der Praxis bedeutet das: Unternehmen müssen auch bei systematischer Unterentlohnung keine schwerwiegenden Konsequenzen befürchten: Erstens wird viel zu wenig kontrolliert und zweitens sind die Strafen so niedrig, dass sie nicht abschreckend wirken. Das hat dazu geführt, dass es immer mehr „Wiederholungstäter“ gibt.

AK Forderungen zur Bekämpfung von Lohnbetrug

Höhere Strafen bei Lohn- und Sozialdumping

Lohnbetrug ist für Arbeitgeber zu billig geworden. Die AK fordert daher die Wiedereinführung des „Kumulationsprinzips“ im LSD-BG. Das Kumulationsprinzip sah vor, dass bei Begehung mehrerer Straftaten für jede einzelne Übertretung eine Strafe entrichtet werden musste. Außerdem soll es auch wieder Mindeststrafen bei schweren und wiederholten Verstößen geben.

Mehr Kontrollen

Um Lohn- und Sozialdumping sowie Schwarzarbeit hintanzuhalten, muss mehr kontrolliert werden. Dafür ist eine massive personelle Aufstockung der zuständigen Behörden (insbesondere Finanzpolizei) notwendig.

Strafen, wenn Kontrollen mutwillig behindert werden

Aus Sicht der AK muss es strenger bestraft werden, wenn Unternehmen Kontrollen sabotieren, z.B. indem sie den Behörden Unterlagen vorenthalten.

Eintreiben von Strafen im Ausland muss leichter werden

Viele Strafen gegen ausländische Firmen können kaum eingetrieben werden. Während es kein Problem ist, Strafen wegen Falschparkens innerhalb der EU zu exekutieren, ist das bei Lohnbetrug oft unmöglich. Das darf nicht sein! Hier muss es EU-weit einen besseren Vollzug geben.

Haftung des Erstauftraggebers für Löhne

Nicht nur in der Baubranche ist es üblich, Aufträge an Subunternehmen und weiter an Sub-Subunternehmen zu vergeben. Dadurch entledigen sich die Erstauftraggeber ihrer Verantwortung, und es entstehen Subunternehmerketten, die einen idealen Nährboden für Sozialbetrug, Schwarzarbeit und Lohndumping bilden. Durch die Erstauftraggeberhaftung für Löhne würde diese Praxis weniger attraktiv, und ihre Hauptprofiteure könnten in die Pflicht genommen werden.

„Duplum“

Wenn offene Forderungen nicht fristgerecht bezahlt werden, soll künftig der doppelte Betrag – ein „Duplum“ – fällig werden. Damit könnte man verhindern, dass die Löhne, die den Beschäftigten zustehen, als „Liquiditätspuffer“ missbraucht werden.

Kein Verfall von Ansprüchen während des laufenden Arbeitsverhältnisses

Kurze Verfallsfristen führen dazu, dass Überstunden kaum eingeklagt werden, da Arbeitnehmer:innen während des laufenden Arbeitsverhältnisses oft Angst haben, den Job zu verlieren.

PRESSEKONFERENZ

AK STUDIE: LOHNBETRUG WURDE KAVALIERSDELIKT

Rückfragehinweis:

Alexa Jirez
AK Wien Kommunikation
1040, Prinz Eugen Straße 20-22
M: +43 664 614 50 75
E-Mail alexa.jirez@akwien.at



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN